

# Allgemeine Nachrichten.

## Gegen den unlauteren Wettbewerb.

Eine Denkschrift der Gemeinde Wien an die Regierung.

Nach den verwüstenden und zerstörenden Wirkungen des Weltkrieges gilt es, zur Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft des Vaterlandes einen neuen Aufbau des Wirtschaftslebens zu vollziehen. Dabei wären nicht nur bisher fortgeschleppte Schäden zu beseitigen,

sondern auch den geänderten Verhältnissen Rechnung tragende Neuerungen mutvoll in Angriff zu nehmen. Ebenso wie auf dem Gebiete der Landwirtschaft werden auch in Gewerbe, Industrie und Handel bisher unbeschrittene Wege eröffnet werden müssen. Wenn erst Kohle und Rohstoffe zur Verfügung stehen, ist sofort mit allen Kräften einzusetzen, um durch Gewerbesleiß und Handelstüchtigkeit die vom Kriege in alle Wirtschaftszweige gerissenen Lücken auszufüllen, der Bevölkerung Leben und Erwerb zu sichern und dem Staatswesen finanzielle Quellen zu erschließen. Alle diese Aufgaben werden unter dem harten Drucke einer rücksichtslosen, vielfach sogar offen feindlichen Konkurrenz des Auslandes ebenso zu leiden haben, wie unter der Erschwerung der nach jedem Kriege, insbesondere aber nach diesem Weltkriege vollständig zerrütteten Verkehrsverhältnisse.

Um so dringender bedürfen Gewerbe, Industrie und Handel eines Schutzes, dessen Mangel schon während der geordneten Verhältnisse der Friedenszeit bitter genug empfunden wurde. Es ist der Schutz gegen die im eigenen Lande herrschenden und die äußeren Schwierigkeiten noch verschärfenden Erscheinungen einer unlauteren und vor keinem Mittel der Schmuckkonkurrenz zurückweichenden Gebarung im Geschäftsleben. Soll freilich im freien demokratischen Staate dem freien Spiele der Kräfte auch auf dem Gebiete des Erwerbslebens gewiß keine ungebührliche Schranke gezogen werden, so ist doch über jene Wahrheit nicht hinweg zu kommen, daß die Freiheit nicht in Schrankenlosigkeit ausarten darf, soll sie nicht aus dem köstlichen Gute zum rettungslos zerstörenden Danoer-Geschenk werden. Nach wie vor werden daher gewisse im Interesse der Allgemeinheit und Öffentlichkeit liegende Einschränkungen der Freiheit des Individuums auch in der gewerbepolitischen Verwaltung nicht entbehrt werden können.

Der Wiener Gemeinderat als autonome Vertretung des größten Industrie- und Wirtschaftszentrums erachtet sich demnach für berechtigt und verpflichtet, der deutschösterreichischen Regierung die Unabweislichkeit und Dringlichkeit der Schaffung eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vor Augen zu halten. Nur gegen einige Spezialarten des unlauteren Wettbewerbes sind bisher gesetzliche Handhaben vorgesehen; so durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die äußere Bezeichnung der Betriebsstätte und durch das Ausverkaufsgesetz vom Jahre 1895. Auf gewisse Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbes sind die Bestimmungen des Strafgesetzes über Betrug, allenfalls jene über Verleumdung Ehrenbeleidigung u. s. w. anwendbar. Manche Arten werden unter die Strafsanktion des Lebensmittelgesetzes fallen können. Durch Patentgesetz (1897), Musterchutzgesetz (1858) und Markenrechtsgesetz (1890, beziehungsweise 1895), sowie durch das Urheberrechtsgesetz, betreffend den Schutz des literarischen und artistischen Eigentums (1895), sind noch ganz bestimmt abgegrenzte Formen des unlauteren Wettbewerbes getroffen. Ein allgemein gehaltenes Gesetz über die Materie fehlt.

Wie empfindlich diese Lücke in der Gesetzgebung stets fühlbar war, beweisen die wiederholten Versuche der Legislative, eine gesetzliche Regelung herbeizuführen. Die österreichische Regierung veröffentlichte schon im Jahre 1901 einen Gesetz-Entwurf. Aus dem Jahre 1907 (17. Session des Abgeordnetenhauses) liegt bereit ein Beschluß des Hauses vor, dessen verfassungsmäßige Erledigung nur an den Schwierigkeiten des Dualismus scheiterte. Neuerliche Anträge aus den Jahren 1909 (20. Session) und 1912 (21. Session) erlitten aus denselben Gründen das gleiche Schicksal. Nunmehr

wurde auch in der konstituierenden Nationalversammlung ein Antrag auf Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend den Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb, gestellt.

Wenn der Wiener Gemeinderat in dieser Sache den begründeten Forderungen der Industrie-, Gewerbe- und Handelswelt gleichfalls seine Stimme zu leihen sucht, so hofft er unter den gegebenen Verhältnissen um so eher auf die verständnisvolle Förderung der Angelegenheit durch die Regierung. Die formellen Hindernisse sind ja nunmehr endgiltig gefallen, sachliche Schwierigkeiten aber können längst nicht mehr bestehen. Liegen doch die Grundlinien für die rechtliche Erfassung des Stoffes unbestritten fest. Sie erscheinen in den erwähnten, dem österreichischen Abgeordnetenhaus vorgelegenen Anträgen und Entwürfen niedergelegt und könnten daher aus diesen — im allgemeinen unverändert — übernommen werden.

Darnach kämen als die im Gesetze taxativ aufzuzählenden Fälle von unlauterem Wettbewerbe in Betracht: 1. Wahrheitswidrige Anpreisungen; 2. Anmaßung und Mißbrauch von Unternehmenskennzeichen sowie Herbeiführung von Verwechslungen im geschäftlichen Verkehre; 3. Herabsetzung geschäftlicher Unternehmungen; 4. Verrat und andere Verletzungen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Daneben wären durch eine suppletorische Generalklausel dem Gesetze auch noch alle beim Betriebe eines geschäftlichen Unternehmens vorgenommenen Handlungen zu unterstellen, welche gegen die guten Sitten gröblich verstoßen und geeignet sind, den geschäftlichen Absatz oder sonst den Geschäftsbetrieb eines oder mehrerer Wettbewerber zu beeinträchtigen.

In einem weiteren Abschnitte wären die aus jenen verpönten Handlungen folgende Haftung (Schadenersatzpflicht) ihrem persönlichen und sachlichen Umfange nach einerseits, die Ansprüche des Verletzten auf Beseitigung des Unrechtes und Wiederherstellung des vorigen Zustandes andererseits, sowie deren Verjährung und das Verfahren zu regeln. Die Strafbestimmungen hätten wie in den bisherigen Entwürfen mit Recht zwischen den dem gerichtlichen und dem Verwaltungsstrafverfahren unterliegenden Handlungen zu unterscheiden. Hierbei wären als letztere nur die Übertretungen gegen das zu schaffende Verbot des Schneeballs- oder Gutschein-systems und die Anmaßung von Auszeichnungen (Ausstellungspreisen, Diplomen) und dergleichen anderen Vorrechten anzusehen. Die Geldstrafen wären den heutigen Verhältnissen entsprechend hoch anzusetzen.

Möglichst weit wäre der Kreis jener Ermächtigungen für die Verwaltungsstellen zu ziehen, welcher strenge Vorschriften über die Bezeichnungspflicht hinsichtlich der Waren nach Menge, Beschaffenheit und örtlicher Herkunft ermöglicht.

Endlich wäre die Anwendbarkeit des Gesetzes auf alle der Gewerbeordnung nicht unterliegenden, jedoch gewerbmäßig betriebenen Unternehmungen und Beschäftigungen so wie auf die landwirtschaftlichen Betriebe auszudehnen.

Bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen, welche wörtliche Angaben zu ersetzen bestimmt und geeignet sind, wären den Handlungen, Ankündigungen, Angeboten u. s. w. gleichzustellen, welche im Gesetze unter Verbot, beziehungsweise Strafsanktion gestellt sind und wofür ein Ersatz- und Beseitigungsanspruch festgelegt ist. Auch wären jene Fälle unter das Gesetz zu stellen, in welchen schriftliche oder bildliche Darstellungen mit Zusätzen, Weglassungen u. dergl. derart erfolgen, daß sie ohne Anwendung besonderer Aufmerksamkeit der Wahrnehmung oder Beachtung entgehen.

Hinsichtlich ausländischer Unternehmungen und Waren müßte das Reziprozitätsverhältnis und ein gewisses Vergeltungsrecht festgesetzt werden.

Wie in den bisherigen Entwürfen und Anträgen soll mit dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb eine Verschärfung der Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 44 ff.) über die äußere Geschäftsbezeichnung verbunden werden. Gerade in diesem Belange aber reichen die bisherigen legislatorischen Versuche zur Beseitigung der bestehenden und möglichen Mißbräuche und Uebelstände erfahrungsgemäß nicht aus.

Der Wiener Gemeinderat spricht sich für den vollen Namenszwang bei der Geschäftsbezeichnung aus. Auch bei Stellvertretungsverhältnissen, also in allen Fällen der §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung, somit auch bei allen Gesellschaftsformen als gewerblichen Unternehmern müßte für den persönlich haftenden Vertreter die Verpflichtung zur vollen Namensabgabe bei allen Geschäftsbezeichnungen eingeführt werden. Denn gerade auf diesem Gebiete sind auf die Täuschung des Kundentreibes oder der Öffentlichkeit überhaupt abzielende und durch sonstige unlautere Wettbewerbsabsichten veranlaßte Verschleierungen und Verhüllungen am häufigsten. Auch müßte die äußere Geschäftsbezeichnung die sinngemäße Wiedergabe des in der Gewerbeurkunde (Gewerbeschein, Konzession) angeführten Betriebsgegenstandes deutlich, und zwar in der Amtssprache der Gewerbebehörde, also in deutscher Sprache enthalten. Dabei wäre besonders die Kennzeichnung, ob es sich um ein Erzeugnis- oder Handelsgewerbe handle, unerlässlich. Die Anwendung gewisser äußerer Geschäftsbezeichnungen wie Schilder, bildlicher Darstellungen, Abzeichen u. s. w. wäre wenigstens insofern dem völlig freien Ermessen der Unternehmer zu entziehen, als den Verwaltungsbehörden diesbezüglich ein Verordnungsrecht hinsichtlich der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eingeräumt wird. Die Vorschriften über die äußere Bezeichnung müßten nicht nur die Ladengeschäfte, sondern alle Arten von Betriebsstätten treffen und die Verpflichtung zur ausdrücklichen Bezeichnung von Zweig-Unternehmungen oder weiteren Betriebsstätten als solchen unter Angabe des Sitzes der Haupt-Unternehmung vorsehen.

Hinsichtlich dieser Forderungen vermag sich der Gemeinderat auf die wiederholten, aus den gegenständlichen Erfahrungen geschöpften Anträge sowohl des Wiener Magistrates als auch der Wiener Handelskammer, des Wiener Genossenschaftsverbandes und anderer gewerblicher und sonstiger öffentlicher Interessen vertretender Körperschaften zu berufen, welche sich mit den hier niedergelegten Anschauungen sachlich decken.

Schließlich ist in diesem Zusammenhange auf die Tatsache zu verweisen, daß das bereits erwähnte österreichische Ausverkaufsgesetz vom Jahre 1895 längst nicht mehr den Anforderungen der Gegenwart entspricht. Die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer hat sich im Jahre 1914 mit einer ernstlichen Aktion zur Abwehr der auf dem Gebiete des Ausverkaufsweises zutage getretenen Mißbräuche und Uebelstände befaßt, an der sich auch der Wiener Magistrat mit einer ausführlichen Äußerung beteiligte. Dabei gelangte der Magistrat zu dem Schlusse, es müsse unter Voraussetzung der Schaffung eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb das Ausverkaufsgesetz doch wenigstens nach gewissen Richtungen ergänzt werden. Für den Fall einer durch die Vortäuschung unrichtiger Gründe von der Partei ersuchten Ausverkaufsbewilligung müßte die Gewerbebehörde ermächtigt werden, nebst der Verhängung einer entsprechenden Geldstrafe den Ausverkauf zu schließen